

Ordnungsbehördliche Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Störung der Nachtruhe und der Lärmbelästigung durch Tonträger in der Stadt Strausberg vom 03.04.2014

Aufgrund der §§ 10 Abs. 4 und 11 Abs. 4 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LlmschG) vom 22.07.1999 (GVBl.I, Nr.17, S.386), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I/10, Nr. 28) in Verbindung mit den §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl.I/13, Nr. 18) erlässt die Bürgermeisterin der Stadt Strausberg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Strausberg vom 03.04.2014 folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung regelt die Nachtruhe anlässlich von Veranstaltungen auf dem Gebiet der Stadt Strausberg.
- (2) Die Verordnung wird für folgende Veranstaltungsorte erlassen:
 - Kulturpark
 - Verkehrslandeplatz
 - Ortsteil Hohenstein/ Gladowshöhe

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Nachtruhe ist die Zeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr.
- (2) Veranstaltungen nach dieser Verordnung sind Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse stattfinden.

§ 3

Nachtruhe

- (1) Für Veranstaltungen im öffentlichen Interesse kann auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilt und der Beginn der Nachtruhe auf 02:00 Uhr festgelegt werden.
- (2) Veranstaltungen gem. Abs. 1 dürfen an dem Veranstaltungsort Kulturpark zusammen an nicht mehr als 10 Nächten eines Kalenderjahres und nicht an zwei aufeinanderfolgenden Wochenenden stattfinden.

- (3) Anträge für Veranstaltungen gem. § 2 Abs. 2 auf Ausnahmen von den gesetzlichen Regelungen zur Nachtruhe sind mindestens vier Wochen vor dem geplanten Termin zu stellen.

§ 4

Nutzung von Tongeräten

Tongeräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen, können bei Veranstaltungen, die nach § 3 eine Ausnahmegenehmigung erhalten haben, unter Einhaltung von Auflagen für die Dauer der Veranstaltung genutzt werden. Grundsätzlich gelten die Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse entsprechend der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm. Mit Veranstaltungsende ist die weitere Betreibung der Tongeräte nicht gestattet.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 23 des LImSchG mit einem Bußgeld bis 10.000 € geahndet werden.
- (2) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Bürgermeisterin der Stadt Strausberg als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 6

Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Störung der Nachtruhe und der Lärmbelästigung durch Tonträger in der Stadt Strausberg vom 03.07.2008 außer Kraft.

Strausberg, den 04.04.2014